

# ZH\_OBERGERICHT RT220168 vom 31. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220168](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220168)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220168 du 31 octobre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220168 del 31 ottobre 2022

## Erwägungen

### E. 1

Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin wird nicht eingetreten.

### E. 2

Es werden für das Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben.

### E. 3

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Vorinstanz, an die Vorinstanz unter Beilage der vorinstanzlichen Akten sowie einer Kopie der Urk. 1 (samt Briefumschlag), je gegen Empfangsschein.

### E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich in der Hauptsache um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 699.75. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 31. Oktober 2022 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: ip

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.